Corporate Governance Bericht

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsleitung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Dortmund in Bezug auf das Geschäftsjahr 2024

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen wird von dem Studierendenwerk Dortmund mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Dortmund in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2024 die nachfolgende Governance-Erklärung ab.

2. Governance-Erklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerks Dortmund verankert wurde. Die für das Geschäftsjahr 2024 geltende Satzung des Studierendenwerks Dortmund i. d. F. vom 17. März 2023 wurde wirksam mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit selbem Datum.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Dortmund wurde aus sachlichem Grund im Geschäftsjahr 2024 ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

a. Ziffern 3.4.1 - 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Voschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).

b. Ziffer 3.4.5 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.

c. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.

d. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.

e. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.

f. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Voschriften

g. Ziffern 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.

h. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.

i. Das Studierendenwerk Dortmund ist an der D+S - Services, Events, Marketing GmbH als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine kleine ruhende Kapitalgesellschaft, die im Schwerpunkt Dienstleistungen im Bereich Catering und Außenreinigung durchführt. Aufgrund der

geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellten sich im Geschäftsjahr 2024 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich	Neutral
1	Verwaltungsrat	6	3	
2	Geschäftsführung		2	
3	Abteilungsleitung	1	2	

Die Besetzung des Verwaltungsrats für die 23. Amtsperiode erfolgte nach Maßgabe des Studierendenwerksgesetzes für eine Amtsperiode von zwei Jahren.

Die 23. Amtsperiode endet regulär am 31. März 2025.

Dortmund, 21.03.2025

Burkhard Schwemin
Geschäftsführer

Johannes Zedel
Geschäftsführer

3. Governance-Erklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governance-Erklärung der Geschäftsführung vom 21.03.2025 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Dortmund, 21.03.2025

Simon Waimann
Vorsitzender des Verwaltungsrates